

Schutzkonzept
der
Katholischen
Kindertagesstätte
St. Kunigund
Nürnberg

1. Vorwort

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden.

Dies haben fast alle Staaten der Erde mit die UN-Konvention über die Rechte der Kinder anerkannt. Und doch werden unzählige Kinder heutzutage noch immer geschlagen, niedergebrüllt, vernachlässigt und erniedrigt -> sei es aus Gleichgültigkeit, Unwissenheit oder Überforderung.

(www.unicef.de, 2022)

In unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen der Gewalt Stellung beziehen.

Wir achten die Rechte der Kinder in unserer Einrichtung, schützen sie vor jeglicher Art von Grenzverletzungen und bieten ihnen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln.

1.1. Fakten zu Gewalt gegen Kinder in Deutschland

- Im Jahr 2018 prüften die Jugendämter lt. Statistischem Bundesamt 157.271 Verdachtsfälle im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung. In rund einem Drittel, bei 50.412 Fällen, wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt.
- In der polizeilichen Kriminalstatistik werden für das Jahr 2019 13.670 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern angegeben.
- In einer Untersuchung aus dem Jahr 2017 berichteten etwa 31 Prozent der Befragten, dass sie eine Form der Misshandlung mit mindestens moderatem Schweregrad erfahren hatten.
- In einer Elternstudie aus dem Jahr 2016 hielten 44,7 Prozent der Befragten einen Klaps auf den Po für ein erlaubtes Erziehungsmittel. Deutlich weniger sagen dies über eine leichte Ohrfeige (17 Prozent), eine schallende Ohrfeige (2 Prozent), das Schlagen mit einem Stock auf den Po (0,4 Prozent) beziehungsweise das Schlagen mit Gegenständen (0,2 Prozent).

(Bundeskriminalamt 2020)

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Erzdiözese Bamberg haben zu gewährleisten, dass sie einen sicheren Raum bieten, in dem sich Kinder wohlfühlen und bestmöglichst entwickeln können.

Darüber hinaus sind wir als Einrichtung dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz [BayKiBiG], § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch [SGB VIII])

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.*
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.*

(Kinderrechtskonvention 1989)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

§8a Abs. 4 SGB VIII

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei den Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen

§45 SGB VIII

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.*
- 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,*
- 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*
- 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.*

(Auszug aus SGB VIII)

2. Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen

1. körperliche Gewalt
2. seelische Gewalt
3. sexuelle Gewalt
4. Vernachlässigung
5. Mischformen

Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien, zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit.

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben, die Gewalt anzuzeigen.

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder unserer Kita zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Gewaltformen durch Kita-Personal eingehen. Im Sinne der Prävention (Vorbeugung) werden auch die Vorstufen zur Gewalt in dieses Konzept mit einbezogen.

Gemeint sind hierbei Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten und Fehlverhalten. Wir wollen deutlich machen, dass wir ein solches Verhalten in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben.

Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Anschreien
- Nötigung zum Toilettengang
- Zwang zum Essen
- Beschämen und Entwürdigen
- Verletzung der Nähe und Distanz Regel
- ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- körperliche Bestrafung
- Fixieren
- vernachlässigen der Aufsichtspflicht
- ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- sexuell übergriffiges Verhalten
- sexueller Missbrauch

Jeder diese Formen von Fehlverhalten und Gewalt wollen wir uns mit diesem Konzept entgegenstellen.

3. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können zum Beispiel sein:

- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind das nicht möchte
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verteilen (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram etc.)
- ♦eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- ♦unangekündigtes Naseputzen oder Mund abwischen

3.1 Regeln der Kinder in unserer Einrichtung

Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich auch an Absprachen und Regeln halten.

Regeln erleichtern den Alltag im Kindergarten und in der Krippe und begleiten uns ein ganzes Leben lang.

Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen folgen.

Deswegen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen – angemessen und für das Kind nachvollziehbar.

Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen erarbeitet.

Andere gruppenübergreifende Regeln werden in

Teambesprechungen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit überprüft und regelmäßig aktualisiert.

4. Verhaltenskodex – Standard für den Umgang mit Kindern bezüglich sexualisierter Gewalt und Gewalt

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der Mitarbeiter, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Unsere Kita legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang untereinander.

Berührungen sind normal, aber es muss auf ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis geachtet werden.

Die Kinder sollen sich bei uns angenommen und geborgen fühlen. Körperliche und emotionale Nähe sind Teil unserer Arbeit. Das Trösten und Beruhigen ist selbstverständlich, wenn das Kind das Bedürfnis danach (verbal oder nonverbal) verdeutlicht. Ein Vertrauensverhältnis ist uns wichtig.

**Dieses Vertrauensverhältnis das in keiner Weise missbraucht werden!
„Wir respektieren gegenseitig unsere Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen!“**

4.1 Allgemeine Regeln

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten
- Kinder stecken sich oder anderen keine Gegenstände in Körperöffnungen (Ohren, Nase, Mund, Genitalien)
- offene Kommunikation zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften wo sich der Einzelne aufhält, dies ist vor allem in der Freispielzeit außerhalb des Gruppenraumes von großer Bedeutung
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen, z.B. Niesen in die Armbeuge, vor den Mahlzeiten und nach dem Toilettengang Hände waschen
- respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten
- Kinder erleben den Kita-Alltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Ängsten, Sorgen, Nöten und Trauer den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können
- Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften unterstützt ihre Grenzen zu wahren, d.h. ein „**Stopp**“ oder ein „**Nein**“ der Kinder muss von allen Kindern und Erwachsenen respektiert werden
- Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden, schon gar nicht mit Androhungen von Freundschaftsentzug oder dergleichen.

4.2 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und dem Kind, d.h. wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend und nehmen die Bedürfnisse der Kinder ernst.

- die Kinder wählen (soweit möglich) ihre Bezugsperson selbst aus
- ein „NEIN“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z.B. Eigen-/Fremdgefährdung oder Unfallgefahr)

- die Kinder dürfen zu uns auf den Schoß kommen, aber die Initiative muss vom Kind kommen
- wir gehen achtsam mit Körperkontakt um, Berührungen sind „normal“ und sollten immer angemessen und zurückhaltend sein, das Kind entscheidet inwieweit es Körperkontakt wünscht
- wir fragen die Kinder bevor wir sie hochnehmen (z.B. beim Trösten in den Arm nehmen), ob sie das möchten – Ausnahme bei der Bringsituation, bei der sich die Kinder nicht von ihren Eltern lösen können
- beim Eincremen von Sonnencreme führen die Kinder das möglichst selbst durch, wenn sie Hilfe benötigen, unterstützen wir sie angemessen
- wir nennen die Kinder bei ihren Namen und geben ihnen eigenständig keine Kosenamen; Beschimpfungen und abfällige Bemerkungen sind zu unterlassen
- intime Körperbereiche werden von den Mitarbeitern korrekt betitelt (Brust, Popo, Penis, Scheide)
- die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung und sie da ab, wo sie stehen
- die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Entwicklung der Kinder zu beobachten, zu dokumentieren und einzuschätzen, inwieweit Kinder angemessen gefordert, über- oder unterfordert sind, gegebenenfalls ist zu beachten, ob es sich um eine Entwicklungsverzögerung oder eine Hochbegabung handelt. Danach ist das weitere Vorgehen auszurichten.
- die Kinder suchen sich grundsätzlich die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen, in der Regel ist das die Bezugsperson fürs Kind
- bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter im Schlafraum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann
- eine vom Kind bestimmte Bezugsperson wickelt in ruhiger Atmosphäre, zieht es bei Bedarf um und begleitet es auf Wunsch zur Toilette, dabei ist der Schutz der Intimsphäre von wichtiger Bedeutung (kein direkter Sichtkontakt von außen)
- führt das Kind den Toilettengang selbständig durch, darf das pädagogische Personal den Sanitärbereich nur betreten, wenn dies vom Kind gewünscht wird
- wir fragen die Kinder, ob sie Hilfe beim Nase putzen oder Mund abwischen benötigen
- die Kinder portionieren sich ihre Mahlzeiten selbständig
- es wird kein Zwang zum Essen ausgeübt

5. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen und räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions- /Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

- die Gestaltung der Übergänge (Arbeitszeiten, Gruppenöffnung) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch
- Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Urlaub, Fortbildungen)
- die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in Haus und Garten, um alle Bereiche/Räume einzusehen
- Zaungäste/Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe/Dritte müssen sich bei der Leitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern
- Personal, Personenberechtigte und Externe sind aufgefordert, Eingangstüren geschlossen zu halten
- Personenberechtigte benutzen die Gästetoilette (Behinderten-WC) wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen, die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten
- der Wickeltisch wird nur von den pädagogischen Fachkräften verwendet, da dieser sich im Bereich der Kindertoiletten befindet
- die Eingangstür wird zum Ende der Bringzeit geschlossen
Eltern teilen uns mündlich, telefonisch oder schriftlich mit, wer ihr Kind abholt (falls diese Person nicht auf der Abholberechtigten-Liste steht)
Die Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Person aus
- alle Informationen von Personenberechtigten werden vom Personal in einem Heft erfasst, damit alle Mitarbeiter auf dem aktuellen Stand sind (Krankheit des Kindes, macht heute frei, Urlaub, Arzttermin, etc.)

6. Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärtetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in einer Kita auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können.

Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von großer Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden zwischen

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, in dem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte sowie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden. Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören

- das „Null-Toleranz-Prinzip“ – keine Toleranz gegenüber Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienst-vorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächst höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentation zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

Die Hauptaufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegt darin, Pädagogen sowie die Leitungsebene zu beraten und zu unterstützen. Die unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und hilft festzulegen, wie weiter zu verfahren ist, um das Kindeswohl zu sichern.

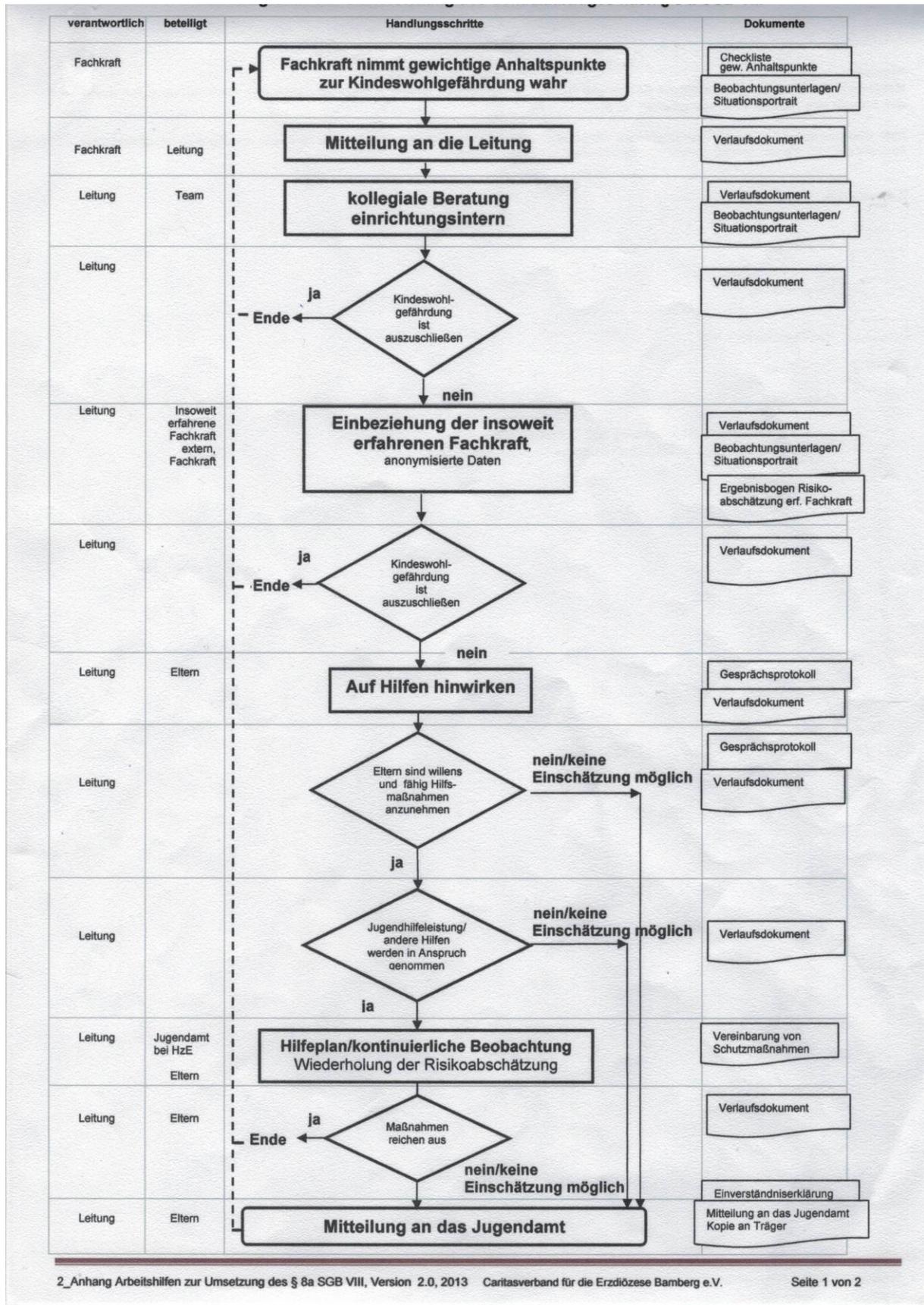
Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich je nach Fall.

Sie wirkt jedoch insbesondere unterstützend und beratend mit, z.B. bei

- der Prüfung und Gewichtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- der Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung hinsichtlich ihrer Ausprägung
- der Art und Weise der Einbeziehung der Eltern und des Kindes (z. B. Strategien der Gesprächsführung, Motivation)
- der Ressourcenprüfung des Kindes und dessen Eltern
- der Versachlichung
- dem besseren Fallverständnis

Die insoweit erfahrende Fachkraft wird hinzugezogen, wenn Mitarbeiter Unterstützung benötigen, um einen Fall von eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können.

Sie wird gerufen, bevor das Jugendamt informiert wird, um rechtzeitig das Nötige zur Abwendung bzw. zu möglichst präzisen Einschätzung der Kindeswohlgefährdung zu unternehmen.



7. Adressen und Anlaufstellen

Der Kinderschutzbund
Rothenburger Str. 11
90443 Nürnberg
☎ 0911/ 92 91 90 00
✉ kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de

Wildwasser Nürnberg e.V.
Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt
Rückertstr. 1
90419 Nürnberg
☎ 0911/ 33 13 30
✉ info@wildwasser-nuernberg.de

Jungenbüro Nürnberg
Beratung für männliche Opfer (sexualisierter) Gewalt
Wespennest 9
90403 Nürnberg
☎ 0911/ 52 81 47 51
✉ info@jungenbuero-nuernberg.de

Kinder und Jugendtelefon
„Nummer gegen Kummer“
☎ 116 111 (kostenfrei und anonym)
✉ www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
Beratungsstelle N.I.N.A
☎ 0800/ 22 55 53 0
✉ www.nina-info.de/save-me-online.html

Bundesweites Hilfetelefon - „Gewalt gegen Frauen“
24 Stunden erreichbar
☎ 0800/ 11 60 16

Polizeipräsidium Mittelfranken
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg
☎ 0911/ 21 12 13 31

Caritasverband Nürnberg e.V.
Obstmarkt 28
90403 Nürnberg
☎ 0911/ 23 54 0
✉ info@caritas-nuernberg.de

Stadt Nürnberg „Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“
Jugendamt
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg
☎ 0911/ 23 10

Nürnberger Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
Reutersbrunnerstr. 34
90429 Nürnberg
☎ 0911/ 23 13 33 3

Quellen:

www. unicef.de, 2022
Bundeskriminalamt 2020
SGB VIII
Kinderrechtskonvention 1989